



Gerhard Czermak

Hinweis: Die Erstveröffentlichung erfolgte in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2024, 511-518

Religiös-weltanschauliche Neutralität – ein unverstandener Schlüsselbegriff

Der zentrale religionsverfassungsrechtliche Begriff Neutralität ist trotz seiner starken Verankerung in den einschlägigen Gleichheits-Artikeln des GG immer noch stark umstritten. Er wird einerseits verbal anerkannt, andererseits in großem Umfang praktisch ignoriert. Es gibt aber keine verschiedenen Neutralitäten, sondern nur eine, die durch Gleichbehandlung, Nichtidentifikation und Unparteilichkeit geprägt ist. Neutralität als objektiv-rechtliche Rechtsregel wird ggf. in einem anspruchsvollen Prozess ermittelt, bei dem Aspekte wie pluralistisch-offene und distanzierende Neutralität oder allgemeine Begründbarkeit bzw. Wirkungsneutralität eine Rolle spielen. Neutralität ist nicht abgestuft, sondern vorhanden oder nicht.

I. Einführung

75 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik ist die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staats immer noch sehr umstritten. Sie ist zwar nicht ausdrücklich im Grundgesetz verankert, aber doch normativ deutlich. Die fehlende Klärung ist daher ein erstaunlicher Befund. Leider typisch für die Adenauer-Ära war 1957 als Auftakt das *Konkordats-Urteil* des BVerfG. Dieses lehnte bei staatlichen Bekenntnisschulen sogar die Religionsfreiheit für religiöse Minderheiten ab, obwohl es für die Entscheidung darauf nicht einmal ankam.¹ Erstmals 1960 sprach es im *Tabak-Fall*² immerhin vom „weltanschaulich neutralen Staat“. 1965, zu Beginn einer rechtlichen Neuorientierung im Staatskirchenrecht (heute Religionsverfassungsrecht) mit stärkerer Betonung der Religionsfreiheit und Neutralität, formulierte es im Urteil zur *Badischen Kirchenbausteuer* seine noch heute vielzitierte, später etwas erweiterte bahnbrechende Grundformel zur „weltanschaulich-religiösen Neutralität“: „Das Grundgesetz legt durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.“³ Zu ergänzen wäre vor allem die korporativrechtliche Bestimmung des Art. 140 GG/137 VII WRV, wonach den Religionsgesellschaften diejenigen Vereinigungen gleichgestellt werden, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer

* Der Verfasser ist Richter am VG i.R. und Direktoriumsmitglied des Instituts für Weltanschauungsrechts in Oberwesel.

¹ BVerfGE 6, 309 (Rn. 169 des Originals); näher Gerhard Czermak, Siebzig Jahre Bundesverfassungsgericht in weltanschaulicher Schiefelage, 2021, 25 f.

² BVerfGE 12, 1 (3 f.)

³ BVerfGE 19, 206 (216).



Weltanschauung zur Aufgabe machen. Eine formale Gleichstellung religiöser und nichtreligiöser Schulen ist auch in Art. 7 III 1 und 7 V GG angelegt. Differenzierungsmöglichkeiten lässt das Grundgesetz in keinem der zitierten Artikel erkennen.

Die religiös-weltanschauliche Neutralität ist, wie noch zu zeigen sein wird, nicht nur Leitidee des Religionsverfassungsrechts, sondern nach richtiger Ansicht eine verbindliche Rechtsregel. In dieser knappen Erörterung ist es freilich nur möglich, einige der zahlreichen Inkonsequenzen und Widersprüche in Rechtsprechung und Literatur darzulegen. Hinsichtlich des BVerfG habe ich das an anderer Stelle ausführlich getan.⁴ Es gibt in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung heute allerdings gewisse – freilich vom Gericht oft selbst nicht beachtete – Fixpunkte, die fast alle mit Rechtsgleichheit zu tun haben, nämlich die Behandlung der Neutralitätsfrage als objektives Verfassungsrecht, Gleichstellung von religiöser und nichtreligiöser Weltanschauung, Identifikationsverbot, Verbot religiöser oder weltanschaulicher Beeinflussung bzw. Indoktrination, Verbot von Privilegierung bzw. Diskriminierung. Hinzu kommt der Zusammenhang mit der Trennung von Staat und Religion. Der Staat wird häufig und eindringlich in Anlehnung an das BVerfG als „Heimstatt aller Bürger“⁵ bezeichnet. Insgesamt konstatiert jedoch auch z. B. Horst Dreier Defizite in der Rechtsprechung des BVerfG, wenn er sagt, in seiner Judikatur werde das Neutralitätsgebot „eher vernachlässigt“.⁶ Entsprechendes gilt für das Bundesverwaltungsgericht.

II. Frühzeit der Bundesrepublik

Zur Zeit der Adenauer-Ära (1949-1963)⁷ waren die beiden großen christlichen Konfessionen „monopolartige Repräsentanten“ der Religion in Westdeutschland.⁸ Hermann Weber kennzeichnete die Rechtsprechung und Literatur der frühen Bundesrepublik wie folgt: „Ohne große Rücksicht auf den Verfassungstext und auf traditionelle Methoden der Verfassungsinterpretation haben Literatur und Rechtsprechung in dieser Zeit die Selbständigkeit der Kirchen immer stärker betont ...“⁹ Helmut Quaritsch kritisierte die fehlende Unterscheidung zwischen Erkenntnis und Bekenntnis und rügte, „dass die Interpretation der unverändert rezipierten staatskirchenrechtlichen Vorschriften der WRV innerhalb eines Jahrzehnts zu Konsequenzen geführt hat, die dem Inhalt der im Jahre 1948 abgelehnten Anträge [im Parlamentarischen Rat] entsprechen bzw. noch weit darüber hinausgehen“.¹⁰ Beispiele dazu finden sich etwa in der Rechtsprechung der bayerischen Obergerichte (s. unten IV). Die Literatur ist reichhaltig.¹¹

III. Entwicklung des Staatskirchenrechts (heute: Religionsverfassungsrechts) seit 1965

1. Unsicherer Beginn des Neutralitätsdenkens

⁴ Gerhard Czermak, *Religiös-weltanschauliche Neutralität. Zur rechtsdogmatischen Klärung und zur deutschen Realität*, 2023, S. 43-72.

⁵ Erstmals BVerfGE 19, 206 (216).

⁶ Horst Dreier, *Staat ohne Gott*, 2018, S. 95.

⁷ Eindrucksvoll Helmut Simon, *Katholisierung des Rechtes? 1962*.

⁸ So statt aller der katholische Soziologe und Theologe Karl Gabriel in HSKR 3. A. 2020, Bd. 1, § 2 S. 90.

⁹ Hermann Weber, in FS für Hartmut Maurer, 2001, 469 (470); zur Vertiefung Quaritsch/Weber (Hrsg.), *Staat und Kirchen in der Bundesrepublik, 1967* [staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950-1967]; Simon, *Katholisierung des Rechtes? 1962*.

¹⁰ Helmut Quaritsch, *Kirchen und Staat, Der Staat 1962*, 175 (195).

¹¹ Statt aller: Jeand'Heur/Korioth, *Grundzüge des Staatskirchenrechts*, 2000, 48 ff.



Eine Wende zur wenigstens grundsätzlichen Berücksichtigung der Neutralität stellte das einführend schon zitierte Urteil des BVerfG zur *Badischen Kirchenbausteuer*¹² dar. Dessen Erkenntnisse wurden aber trotz wiederkehrenden Anlasses zu einer genaueren Klärung bis heute nicht ausreichend präzisiert bzw. konsequent beachtet. Bedauerliche Rückschritte gab es bis in die jüngste Zeit. In seiner 1973 ergangenen Entscheidung zur Zulässigkeit von *Kreuzen im Gerichtssaal*¹³ sah das Gericht im Einzelfall einer jüdischen Klägerin zwar deren Recht aus Art. 4 GG verletzt, vertrat aber die Meinung, mit dem Argument der Verletzung des Neutralitätsgebots könne die Entscheidung nicht ohne weiteres begründet werden, da das genauere „rechts- und justizgeschichtliche Untersuchungen“ sowie ein Eingehen auf die verschiedenen Verhältnisse und Anschauungen in den einzelnen Landesteilen der Bundesrepublik erfordern“ würde. Damit wurde die Bedeutung der Neutralität von den jeweiligen regionalen Umständen abhängig gemacht, wofür die Gleichheitsgrundrechte und die Religionsfreiheit als Basis der Neutralität keinerlei Anhalt bieten. Auch hatte das Gericht schon zuvor die Tradition als Argument ausgeschlossen.¹⁴

2. Christliche Gemeinschaftsschulen

a) Einen *Rückschritt* im Vergleich zur Neutralitäts-Grundformel von 1965 stellten auch die Entscheidungen zu den sogenannten Christlichen Gemeinschaftsschulen dar.¹⁵ Die Entscheidungen waren in der Gesamtbetrachtung zwar insofern fortschrittlich, als sie im Grundsatz – entgegen der Bezeichnung der Schulen – verfügten, sie dürften nicht missionarisch sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen. Vielmehr müssten sie für andere religiöse und weltanschauliche Inhalte und Werte offen sein. Andererseits ist von einer Bejahung des Christentums auch in den profanen Fächern die Rede. Der Unterricht habe eine christliche Orientierungsbasis. Die Baden-Württemberg betreffende Entscheidung lässt bei entsprechenden Konstellationen sogar einen spezifisch konfessionell orientierten allgemeinen Unterricht zu. Auch nur der Versuch der Beschreibung eines neutralen Unterrichts wurde nicht gemacht, die Neutralitätsfrage nicht einmal gestellt. Was die Aussage, es seien „weltanschaulich-religiöse Zwänge soweit wie irgend möglich“ auszuschalten, konkret bedeutet, wurde nicht gesagt. Diese Rechtsprechung hat keine dogmatisch klaren Strukturen und hat künftige Rechtsstreitigkeiten geradezu provoziert.¹⁶ Im Hinblick auf die Neutralitätsfrage stand in eigenartigem Kontrast dazu die Aussage desselben Senats nur zwei Jahre später in einem Fall zur kirchensteuerrechtlichen *Nachbesteuerung*, wonach der Gedanke einer Fürsorge des Staates in Glaubensangelegenheiten „dem Grundgesetz fremd“ sei.¹⁷

b) Der Freistaat Bayern hat in klarem Widerspruch zu den Urteilen betreffend die Christlichen Gemeinschaftsschulen des BVerfG von 1975 in die Volksschulordnung von 1983 folgenden § 13 Abs. 1 aufgenommen: „1 Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. 2 Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. 3 In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen [vom BVerfG 1995 für nichtig erklärt]. 4 Lehrer und Schüler sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.“¹⁸ Trotz des Schul-Urteils von 1975

¹² BVerfGE 19, 206.

¹³ BVerfGE 35, 366 (107); [[dort S. 107 der lange Text der neuen Vorschrift]].

¹⁴ BVerfGE 19, 1.

¹⁵ Insb. BVerfGE 41, 29 und 41, 65.

¹⁶ Näher zur Kritik Czermak, Siebzig Jahre (vgl. Fn. 1, 46-50); tiefschürfend Stefan Huster, Die ethische Neutralität des Staates, 1. A. 2002, 2. A. 2017, jeweils 183 ff., 189 ff. und 226 ff.

¹⁷ BVerfGE 44, 37.

¹⁸ GVBl 1983, 597.



wurde auch die Lehrerschaft religiös indoktriniert.¹⁹ Nur wenige Tage, nachdem der katholische Kardinal und der Vorsitzende der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche 1988 „Leitsätze für den Unterricht und die Erziehung nach gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse an Grund-, Haupt- und Sonderschulen“ herausgegeben hatten, machte das Kultusministerium sie allen Lehrern zur Pflicht.²⁰

c) In seiner *Schulgebets-Entscheidung*²¹ von 1979 räumte das BVerfG ein, es liege zwar eine dem Staat zuzurechnende Einflussnahme vor, sie sei aber nicht „gezielt“. Das heißt wohl, sie sei wegen Geringfügigkeit nicht rechtserheblich. Das Neutralitätsgebot wurde nicht einmal erwähnt. Auch in anderen Entscheidungen wurde auf die Gezieltheit abgestellt, ohne das zu erläutern. Die demgegenüber bis heute nachhaltigste Entscheidung des BVerfG mit starker Betonung der Neutralität ist der seinerzeit stark bekämpfte *Kruzifix-Beschluss* von 1995.²² Die bekannte Neutralitätsformel aus dem Urteil zur Badischen Kirchenbausteuer wurde wiederholt und durch Aussagen und Gesichtspunkte aus anderen Entscheidungen ergänzt. Die Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 4 I, II GG durch das stets zumindest auch religiöse Hauptsymbol des Christentums sollte offensichtlich sein²³, aber auch die Feststellung eines Grundrechtseingriffs unproblematisch, was freilich nicht selten abgelehnt wurde. Die rechtsdogmatische Bedeutung der langen Neutralitätspassage blieb im Unklaren, bei sonst aber traditioneller Grundrechtsdogmatik. Außergewöhnlich heftig fiel das Sondervotum dreier Richter aus. Es wollte in einem Kreuzsymbol im Klassenzimmer keinen Neutralitätsverstoß erkennen, zumal durch Art. 140 GG „das Neutralitätsgesetz im Sinne einer Zusammenarbeit des Staates mit den Kirchen und Religionsgesellschaften ... ausgestaltet worden“ sei. An die Stelle von Unparteilichkeit wurde Toleranz gesetzt.²⁴ Wegen des Umfangs und Bekanntheitsgrades der durch den – heute weithin anerkannten – Kruzifix-Beschluss ausgelösten juristischen Diskussion muss auf die Literatur verwiesen werden.²⁵

3. Das Islamische Kopftuch

Dasselbe gilt für die Kopftuchentscheidungen des BVerfG von 2003 bzw. 2015.²⁶ Die *erste Kopftuchentscheidung*²⁷ gab bei der Kollision zwischen der Glaubensfreiheit einer islamischen Lehrerin und dem Gebot staatlicher Neutralität letzterer grundsätzlich den Vorzug. Laut Sondervotum wurde aber damit die Neutralität noch nicht ausreichend berücksichtigt. Das BVerwG war in seiner vorangegangenen Entscheidung noch strenger gewesen.²⁸ Jede religiöse Einflussnahme durch Lehrer sei zu unterbinden. Auf das Kopftuch sei zwingend zu verzichten. Gegenteilig zum zweiten Senat entschied 2015 in der

¹⁹ Ausführlich Gerhard Czermak, Verfassungsbruch als Erziehungsmittel? Zur schulischen Zwangsmission in Bayern. In: KJ 1992, 46 ff.

²⁰ BayKMBI 1989, 15.

²¹ BVerfGE 52, 233.

²² BVerfGE 93, 1.

²³ So auch z. B. Jeand’Heur/Korioth (Fn. 12), 87.

²⁴ Zum Sondervotum deutlich Jochen Rozek, BayVBl 1996, 22 ff.; auch Czermak, Siebzig Jahre (vgl. Fn. 1, 73-76).

²⁵ Reichhaltige Bibliographie bei Achim Nolte, Das Kreuz mit dem Kreuz, JöR 48 (2000), 87; erfrischend die knappe Gesamtanalyse von Michael Stolleis, Überkreuz. Anmerkungen zum Kruzifix-Beschluß (BVerfGE 93, 1-37) und seiner Rezeption. In: KritV 2000, 376; tiefeschürfend Huster (s. Fn. 16), 127-249; eingehend auch Czermak, Zur Unzulässigkeit des Kreuzes in der Schule aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Brugger/Huster (Hrsg.), Der Streit um das Kreuz in der Schule, 13-40.

²⁶ Dazu knapp Czermak, Neutralität (s. Fn. 4), 56-63. Eine umfangreiche Bibliographie enthält Wolfgang Hecker, Die Kopftuchdebatte, 2022.

²⁷ BVerfGE 108, 282 (2. Senat).

²⁸ BVerwGE 116, 359.



zweiten Kopftuchentscheidung des BVerfG der 1. Senat.²⁹ Er bevorzugte gegenüber der staatlichen Neutralität, dem Elternrecht und der negativen Religionsfreiheit der Schüler grundsätzlich die Religionsfreiheit der Muslimas. Eine Kammer desselben 1. Senats sah 2016 in der *Erziehung in einer Kindertagesstätte* „im Geiste der christlichen Nächstenliebe“ gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verfassung von Baden-Württemberg keine Neutralitätsgefährdung. Im Jahr 2020 vertrat der 2. Senat des BVerfG in seiner Entscheidung zum *islamischen Kopftuch einer Rechtsreferendarin* in Ausübung des Justizdienstes wiederum eine strenge Auffassung: Im Bereich der hoheitlich handelnden Justiz sei strikte Neutralität einzuhalten. Ein Kopftuchverbot sei trotz der Ausbildungssituation gerechtfertigt, wenn auch vom Grundgesetz nicht gefordert.

4. Entwicklung in der Literatur

Die Literatur war mindestens so wenig geneigt, ein *konsequentes* Neutralitätsgebot anzuerkennen, welches nur wirklich gut begründete Differenzierungen zulässt.³⁰ Die meisten Autoren erkennen zumindest im Grundsatz die religiös-weltanschauliche Neutralität im Sinn der Unparteilichkeit an, wenn auch oft mit auffallenden Ausnahmen. Noch heute gibt es sogar einzelne erklärte Gegner eines Neutralitätsgebots, das überflüssig bzw. nicht einhaltbar sei.

IV. Umgang der bayerischen Rechtsprechung mit der Neutralitätsidee

Dafür, wie wenig angesehen und unklar die religiös-weltanschauliche Neutralität in der Rechtsprechung war und häufig immer noch ist, bieten nicht nur, aber insbesondere der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und Bayerische Verfassungsgerichtshof bemerkenswerte Beispiele (unvollständig). Sie könnten durch die Rechtsprechung in anderen Bundesländern, insbesondere Nordrhein-Westfalen, ergänzt werden.

1. Rechtsprechung des BayVerfGH und BayVGH

a) Der BayVerfGH vertrat 1959 die Ansicht, Bekenntnisschulen (damals Regelschulen) bräuchten Schüler eines anderen christlichen Bekenntnisses selbst dann nicht aufzunehmen, wenn diese sonst gewichtige Nachteile erleiden. 1967 urteilte der BayVerfGH zunächst, die schulische Missionierung einer christlichen Minderheit sei ein klarer Verstoß gegen die Glaubensfreiheit (*Aufweichung des Bekenntnisschulbetriebs*).³¹ Knapp vier Monate später stellte er klar, das gelte aber nicht für *Nichtchristen*, denn die „Ausmerzung“ des christlichen Geistes verletze das Grundrecht der Christen. Der Gedanke der Nichtmajorisierung von Grundrechten habe Schranken „kraft unserer demokratischen Grundordnung.“³² 1985 erklärte der BayVGH in einem Fall, in dem ein Lehrer im Unterricht einen Straßenzug in bhagwan-üblichen Rottönen und eine Mala-Kette trug (Bhagwan-Fall), er führe damit den Schülern unübersehbar ständig vor Augen, dass er bestimmten religiösen Überzeugungen folge. Dadurch veranlasse er die Schüler, sich mit diesen Ideen zu beschäftigen. Es liege daher nahe, dass die erzeugten Vorstellungen aufgrund der Neigung zur Nachahmung von Vorbildern unüberlegt aufgegriffen würden. Eine solche religiöse Werbung sei unzulässig.³³ Das BVerwG bestätigte die Entscheidung. Der

²⁹ BVerfGE 138, 296 (1. Senat).

³⁰ Die Beispiele dafür sind Legion, s. etwa Gerhard Czermak, Religionsverfassungsrecht im Wandel, NVwZ 2000, 896 und Czermak/Hilgendorf, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2. A. 2018 (47-57). Vgl. für die frühe Bundesrepublik auch die von Klaus Obermayer in DÖV 1967, 9 f. genannten Autoren.

³¹ BayVerfGH 20, 36 = BayVBl 1967, 201.

³² BayVerfGH 20, 125 = BayVBl 1967, 312; ebenso BayVerfGH 20, 159 = BayVBl 1967, 423.

³³ VGH München NVwZ 1986, 405.



Neutralitätsgrundsatz und das damals noch relevante Tragen einer *christlichen Ordenstracht* wurden nicht erwähnt.

b) 1988 war der BayVerfGH der Ansicht, das Erziehungsziel *Ehrfurcht vor Gott* sei mit der Glaubensfreiheit gemäß der Bayerischen Verfassung vereinbar. Bemerkenswert ist dabei die Begründung: Die Schule müsse dieses Erziehungsziel als hohen Wert vertreten, ohne dabei missionarisch zu wirken. Es sei aber nicht für alle verbindlich.³⁴ Im *Fall Seler*, der dann zum Kruzifix-Beschluss des BVerfG führte, heißt es in den Gründen des Eilbeschlusses, das Kreuz fördere zwar das Christentum, sei aber nicht missionarisch und mit der weltanschaulichen Neutralität vereinbar.³⁵ Der Staat hatte sich in der unrühmlichen Vorgeschichte als unfähig zu einer angebotenen toleranten Lösung gezeigt, bei der das Kreuz in reduzierter Form hätte verbleiben können.³⁶ Über die Vereinbarkeit des 1995 in überstürzter Eile verabschiedeten *Kruzifix-Gesetzes*³⁷ mit der Bayerischen Verfassung entschied der BayVerfGH 1997, die mit der Änderung des Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes erfolgte Verfestigung des Schulkreuzes durch eine entgegen dem BVerfG erfolgte gesetzliche Anordnung sei mit der Bayerischen Verfassung wegen der etablierten Widerspruchsregelung vereinbar.³⁸ Die vieldiskutierte Widerspruchsregelung³⁹ des Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes besagt sinngemäß: in jedem Klassenzimmer ist von Staats wegen ein Kreuz anzubringen und vereinbar mit der Glaubensfreiheit. Erfolgt ein qualifizierter Widerspruch, so ist durch die Schulleitung in einem komplizierten Verfahren eine Ausgleichsregelung zu treffen. Auf die Details dieser kaum nachzuvollziehenden in sich widersprüchlichen Vorschrift kann hier nicht eingegangen werden.⁴⁰ Der VerfGH stellte die erstaunliche These auf, das streitige Gesetz stehe im Einklang mit dem Kruzifix-Beschluss des BVerfG. Mit den Artikeln der Landesverfassung zur Gleichberechtigung von Religion und Weltanschauung⁴¹ setzte sich das Gericht in seinem Popularklage-Urteil nicht auseinander. Bei der Neutralität seien sachliche Differenzierungen zulässig und das Toleranzgebot sei gewahrt.⁴² Dass auch das BVerwG anlässlich eines Einzelfalls die Neuregelung mit einer – problematischen - verfassungskonformen Auslegung noch hielt, macht die Sache nicht besser.⁴³

In seinem Urteil von 2001 gab der BayVGH zwar dem *Begehren eines Lehrers auf Entfernung des Kreuzes* statt, legte aber an die Begründung eines Widerspruchs gemäß dem o. g. Gesetz so strenge Anforderungen, dass künftig Lehrer die zu erwartenden Entwürdigungen kaum je hinzunehmen bereit sein würden.⁴⁴

³⁴ BayVerfGH NJW 1988, 3141. Krit. zur bemerkenswerten Entscheidungsbegründung Hans-Martin Pawlowski, *Ehrfurcht vor Gott als schulisches Bildungsziel in Bayern*, NJW 1989, 2240 und Ludwig Renck, *Religionsfreiheit und das Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott*, NJW 1989, 2442.

³⁵ VGH München NVwZ 1991, 1099.

³⁶ Gerhard Czermak, *Der Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, seine Ursachen und seine Bedeutung*, NJW 1995, 3348.

³⁷ BayGVBl 1995, 850.

³⁸ BayVerfGH NJW 1997, 3157.

³⁹ Vgl. BayGVBl 1995, 850; jetzt Art. 7 III EUG.

⁴⁰ Eingehend aber Gerhard Czermak, *Das bayerische Kruzifix-Gesetz und die Entscheidung des BayVerfGH vom 1. 08. 1997*, DÖV 1998, 107.

⁴¹ BayVerf Art. 111 a, 127, 133, 142 III und 143 I mit III.

⁴² Ludwig Renck, *Der Bayerische Verfassungsgerichtshof und das Schulkreuz-Gesetz*, NJW 1999, 994, kritisiert das Urteil in mit schneidender Schärfe und fragt S. 998 angesichts der Defizite sogar, ob das Urteil im gesetzlichen Sinn überhaupt begründet sei.

⁴³ BVerwGE 109, 40 = NJW 1999, 3063.

⁴⁴ VGH München NVwZ 2002, 1000 mit Anm. Renck, NVwZ 2002, 955.



c) Eine überraschende Wende stellte daher eine Entscheidung des BayVGh von 2022 dar. Mit einstimmigem Beschluss des bayerischen Kabinetts („*Söder-Beschluss*“) war in die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) folgender Passus eingefügt worden: „Im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes ist als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns gut sichtbar ein Kreuz anzubringen.“⁴⁵ Soweit der VGh die Klagen für zulässig erklärte, sah er ein Grundrecht nicht verletzt. *Die Vorschrift verstöße aber, erklärte das Gericht ausführlich, eindeutig gegen das objektiv-rechtliche Prinzip der Neutralität* - immerhin.⁴⁶ Die Kreuze hängen aber immer noch in bayerischen Behörden. Umso erstaunlicher ist daher die Reaktion des BVerwG. Mit Urteil vom 19. 12. 2023⁴⁷ vertrat es die Ansicht, die Kreuze stellten zwar für den objektiven Betrachter ein zentrales Symbol des christlichen Glaubens dar, verletzen die kollektiven Grundrechtsträger jedoch in keiner eigenen von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG umfassten Freiheitsgewährleistung. Das soll hier nicht erörtert werden. Befremdlich ist jedoch die Meinung, auch der Neutralitätsgrundsatz werde nicht verletzt. Dieser verlange vom Staat keinen vollständigen Verzicht auf religiöse Bezüge, sondern nur die Identifikation mit einem bestimmten Glauben. Nach dem Wortlaut des § 28 AGO sei das Kreuz nur Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns. Abgesehen davon, dass die sich nach rechtlicher Außensicht ergebende Beurteilung eines Symbols nicht einfach wegdefiniert werden kann, werden hier die Gleichheitsgebote des Grundgesetzes für unbeachtlich erklärt. Demgegenüber hatte das BVerwG in seinem Kopftuch-Urteil von 2002 das Neutralitätsgebot noch streng verstanden.⁴⁸

V. Resümee zu III. und IV.:

Insgesamt hat sich gezeigt, dass die religiös-weltanschauliche Neutralität in Rechtsprechung und Literatur verbal zwar fast allgemein anerkannt ist als Gebot der Unparteilichkeit und Nichtidentifikation. Religiöse und nichtreligiöse Überzeugungen und Vereinigungen gelten als grundsätzlich gleichgestellt. Das Neutralitätsprinzip lässt aber nach überwiegender Meinung in erheblichem Umfang auch gewichtige Ausnahmen zu. Resultat: Trotz bedeutender Untersuchungen wie der monumentalen von Stefan Huster und der prägnanten von Horst Dreier⁴⁹ sind Inhalt und Struktur der Neutralität aber noch immer nicht wirklich geklärt bzw. anerkannt. Die in Rechtsprechung und Literatur herrschende Meinung und Praxis bedarf daher einer dogmatischen Neuorientierung, verbunden mit einer konsequenten Praxis.

VI. Rechtsdogmatische Probleme der religiös-weltanschaulichen Neutralität

1. Rechtsdogmatische Basis

Der festgestellte Befund erfordert eine widerspruchsfreie Neubegründung der Rechtsdogmatik der religiös-weltanschaulichen Neutralität. Ausgangspunkt sind natürlich die Gleichheitsrechte des GG, wie sie im Wesentlichen in der Basisformel des BVerfG von 1965 aufgeführt sind (s. oben I), ergänzt um die korporative Gleichstellung hinsichtlich der Rechtsposition von religiösen und nichtreligiösen Vereinigungen in Art. 140 GG/137 VII WRV und Art. 7 III 1 und 7 V GG. Eine entsprechende Gleichstellung enthält auch schon Art. 4 I GG. Sämtliche verfassungsrechtlichen Bestimmungen enthalten keine Ansatzpunkte für Differenzierungen, wie es dem Wesen der Rechtsgleichheit entspricht. Sie ergeben insgesamt eine konsequente Gleichberechtigung von Individuen, Glaubensgemeinschaften und

⁴⁵ § 28 AGO, GVBl S. 873.

⁴⁶ VGh München, Urteil vom 01.06.2022 - 5 N 20.1331 = <https://openjur.de/u/2450218.html>.

⁴⁷ PM des BVerwG <https://www.bverwg.de/pm/2023/96> vom 19. 12. 2023.

⁴⁸ BVerwGE 116, 359.

⁴⁹ S. Fn. 16 und Fn. 6.



weltanschaulichen Vereinigungen im Sinn der staatlichen Unparteilichkeit bzw. gleichen Nähe oder Distanz, ausgehend vom GG als Basis. In diesem Sinn wird „Neutralität“ als Zusammenfassung der Gleichheitsrechte im religiös-weltanschaulichen Bereich auch allgemein im gesellschaftlichen Leben, zumindest unausgesprochen, verstanden und auch von Juristen oft ganz unbefangen und unerläutert verwendet. Da alle genannten Bestimmungen nach allgemeiner Ansicht auch eine objektiv-rechtliche Bedeutung haben, ist nicht einzusehen, warum die Zusammenfassung in Form der Verdichtung zu einem Verfassungsprinzip bzw. – Gebot keine *objektiv-rechtliche Bedeutung* haben sollte. Die Frage ist nur, ob diese Bedeutung über die Einzelnormen hinaus eigenständig ist.

2. Abgrenzungen

a) Die immer noch häufige Nennung eines *Paritätsprinzip* neben dem Neutralitätsbegriff irritiert. Die Parität der zwei (1555) bzw. drei (1648) Konfessionen ist der historische Vorläufer der seit Weimar normierten gleichen Religionsfreiheit. Selbst getrennte Abhandlungen zu Neutralität und Parität stützen sich vorzugsweise auf Art. 3 I GG, aber auch andere Gleichheitsnormen. Ein inhaltlicher Unterschied ist kaum auszumachen. Das BVerfG spricht gelegentlich von Parität, ohne dieser eine eigenständige Bedeutung beizumessen. Es sollte daher der Klarheit wegen auf den Paritätsbegriff verzichtet werden, wie das manche Autoren bereits tun. Parität könnte allenfalls der sprachlichen Abwechslung wegen auf die Gleichheit religiös-weltanschaulicher Vereinigungen reduziert werden.⁵⁰

b) Das *Toleranzprinzip* wird besonders häufig und sogar gleichzeitig mit dem Neutralitätsgrundsatz genannt, insbesondere vom BVerfG. Dieses hat das Toleranzprinzip einmal sogar zum tragenden Prinzip der freiheitlichen Demokratie erhoben.⁵¹ Anne Debus hat aber nachgewiesen, dass das BVerfG Toleranz nie als selbständigen Entscheidungsmaßstab verwendet hat.⁵² Vielmehr wurde sie nicht als konkretisierte Formel, sondern als populäres Schlagwort benutzt.⁵³ Als Topos zur Konfliktlösung bei kollidierenden Rechtsgütern ist „Toleranz“ neben den anerkannten dogmatischen Gesichtspunkten wie dem geringstmöglichen Eingriff überflüssig. Es war gerade der entscheidende Systembruch, dass die Weimarer Verfassung den bisherigen toleranten Glaubensstaat überwunden und durch ein System der gleichen Religionsfreiheit für alle bzw. Neutralität ersetzt hat. Toleranz als bloße Duldung abweichender Überzeugungen ist kein Verfassungsprinzip, sondern eine bürgerliche Tugend und Gegenstand schulischer Erziehung.⁵⁴ Bloße Toleranz ist etwas anderes als Neutralität.

c) Neutralität und Trennung werden oft miteinander vermengt, sind aber grundverschiedene Dinge, mögen sie auch eng zusammenhängen.⁵⁵ Denn ohne grundsätzliche organisatorische Trennung von Staat und Religion⁵⁶ ist eine inhaltliche Gleichbehandlung der Bürger und religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften praktisch unmöglich.

3. Nichtidentifikation und Gleichbehandlung

⁵⁰ Näher Czermak, Neutralität, (wie Fn. 4) 74 f.

⁵¹ BVerfGE 33, 23 (32).

⁵² Debus, Das Verfassungsprinzip der Toleranz unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 1999, 119-140.

⁵³ Debus, Toleranzprinzip, (wie Fn. 50) 207.

⁵⁴ Czermak, Neutralität (Fn. 4), 76 ff.; Huster, Neutralität (s. Fn. 16), 342 ff.

⁵⁵ Martin Heckel, Zur Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts von der Reformation bis zur Schwelle der Weimarer Verfassung, ZevKR 12 (1966/67), 1.

⁵⁶ Allg. Meinung, z. B. Czermak/Hilgendorf, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2. A. 2018, S. 83 ff. mit Erläuterung der Ausnahmen.



a) Der von Herbert Krüger geprägte Begriff der Nichtidentifikation ist der wohl wichtigste und meistverwendete zur Kennzeichnung der Neutralitätsproblematik. Religion ist nach dem GG keine Staatsaufgabe, d. h. der Staat hat keine religiöse Kompetenz, obwohl er auch Religion und nichtreligiöser Weltanschauung breiten Raum zubilligt. Alle geläufigen mit Neutralität zusammenhängenden Begriffe wie Äquidistanz, Beeinflussungsverbot, Bewertungsverbot, Diskriminierungsverbot, Einmischungsverbot, Privilegierungsverbot, Religionsförderung, Verbot der Parteinarbeit und andere sind vom Begriff der Nichtidentifikation erfasst bzw. hängen mit ihm zusammen.

b) Der Staat verhält sich im Sinn der Gleichbehandlung von Einwohnern und religiösen oder nichtreligiösen Vereinigungen nur dann neutral, wenn er auf einseitige Beeinflussung in religiös-weltanschaulicher Hinsicht verzichtet. Ob bereits jede solche Beeinflussung, ungeachtet der jeweiligen Intensität, bereits unzulässig ist, wird vielfach verneint. Die Unklarheit zeigt sich exemplarisch in der unterschiedlichen Bewertung von Kreuz und islamischem Kopftuch.⁵⁷

Das Grundrecht der – gleichen – Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 I, II GG) schützt den Innenbereich und Außenbereich. Die Frage, ob der *Schutz des Innenbereichs* (forum internum) als wesentlicher Teilbereich eines einheitlichen Grundrechts (so die zumindest überwiegende Meinung) oder besser als eigenständiges Grundrecht einer eng verstandenen Glaubensfreiheit (Art. 4 I GG) anzusehen ist, soll hier dahinstehen. Jedenfalls ist Gegenstand der so verstandenen Glaubensfreiheit der Schutz vor unerwünschten staatlichen Einflussnahmen. Dem entspricht ein objektiv-rechtlicher Aspekt. Fraglich ist, ob der Schutz generell gilt oder abgestuft erfolgen kann, ob also Differenzierungen entsprechend der Intensität der Beeinflussung möglich sind. Die Auswirkungen sind, wie gezeigt, erheblich. Das führt zu *Grundfragen des Religionsverfassungsrechts*. Es wurde schon darauf eingegangen, dass religiöse und nichtreligiöse Überzeugungen im GG ohne Differenzierung gleichgestellt sind. Entsprechendes gilt für die Vereinigungen untereinander. Auch der Religionsunterricht (Art. 7 II, III GG) kann von religiösen wie nichtreligiösen Gemeinschaften gleichermaßen durchgeführt werden. Das wird unterstrichen durch Art. 7 V GG und die Möglichkeit „bekenntnisfreier Schulen“ (Art. 7 III 1 GG). Auch der Körperschaftsstatus mit Steuererhebungsrecht ist allen gleichermaßen eröffnet. Eine verfassungsrechtliche Privilegierung ergibt sich auch nicht aus der Zulassung zur Militär- und Anstaltsseelsorge (Art. 140 GG/141 und 137 VII WRV). Auch die Theologischen Fakultäten, soweit man sie für zulässig hält, lassen keinen Anhaltspunkt für eine Differenzierung erkennen. Das gilt auch für die Möglichkeit von *Vertragsrecht*. Die *Gottesnennung* in der GG-Präambel⁵⁸ schließlich kann nicht den gesamten Inhalt des auf Rechtsgleichheit basierten Religionsverfassungsrechts auf den Kopf stellen. Sie ist nach heute allgemeiner Ansicht ein Hinweis auf die Überzeugung der allermeisten Mitglieder des Parlamentarischen Rats im Hinblick auf das vorangegangene Terrorregime. Schließlich hat der Staat des GG unbestritten *keinen religiösen Staatszweck*. Die Verfassung enthält somit auch hinsichtlich der religions- und weltanschauungsfreundlichen Aspekte neben den genannten Gleichheitsrechten *keine Gesichtspunkte zugunsten einer allgemeinen Möglichkeit der Differenzierung*. Daher ist nicht verständlich, warum bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Differenzierungen beim Verbot einseitiger staatlicher Einflussnahmen auf deren Intensität abgestellt werden sollte. Auch gibt es dazu keine klaren Kriterien. Somit *dient das Verbot einseitiger Einflussnahme der Abwehr aller nicht-neutralen, auch mittelbaren Einwirkungen*. Darunter fallen auch „weiche“ Mittel wie die der informalen Beeinflussung.⁵⁹

⁵⁷ Zur unterschiedlichen und widersprüchlichen Bewertung näher Czermak, 2023 (wie Fn. 4), 85 ff.

⁵⁸ Statt aller Gerhard Czermak, „Gott“ im Grundgesetz? NJW 1999, 1300 und Dreier 2018 (Fn. 6, 171).

⁵⁹ Vgl. BK/Mückl, Art. 4 Rn. 201 und die weiteren in Czermak, Neutralität 2023, 96 ff. (s. Fn. 4) Genannten.



Im Ergebnis sind der subjektive und objektive Gehalt des Verbots jeglicher einseitiger staatlicher Einflussnahmen identisch. Noch strenger ist das nach heutiger Ansicht in Art. III 1 GG enthaltene grundsätzliche *Verbot der Anknüpfung an religiöse Tatbestände*, das den Vorrang vor Art. 3 I GG hat.⁶⁰

4. Strukturen des Neutralitätsgebots

a) Neutralität in Bezug auf Weltanschauung und Religion betrifft die Fragen nach einem guten Leben. Die einschlägigen verfassungsrechtlichen Gleichheitsregeln bezwecken, auf der Basis der formalen Gleichberechtigung aller Friedliebenden ungeachtet ihrer religiösen oder nichtreligiösen Weltanschauung ein Maximum an Freiheit für Alle zu erreichen. Basis der Neutralität ist somit das Grundgesetz. Die daraus konkret ermittelten Leitprinzipien ergeben aber oft, insbesondere bei unvereinbaren Vorstellungen über das gute Leben, keine klare Direktive. Der zu findende Grundkonsens muss aber mit Blick auf das Gemeinwohl möglichst individuell als gerecht akzeptierbar erscheinen. Diese Grundgedanken der *liberalen Rechtstheorie bzw. des Neutralitätsliberalismus* kann man als Rechtsregel etwa wie folgt zusammenfassen:

*Staatliche Regulierungen und Einschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit müssen fundamentale Grundvoraussetzungen erfüllen. Sie sind zumindest im Ergebnis nur auf der Grundlage solcher Argumente zulässig, die keine speziellen religiösen oder philosophisch-weltanschaulichen Lehren voraussetzen. Aber auch Fördermaßnahmen dürfen nur Rechtsgütern dienen, deren Vorrang konkret unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit neutral begründet werden kann.*⁶¹

Im Einklang damit hat auch das BVerfG schon oft die Forderung nach ideologisch neutraler Rechtsfindung erhoben. So hat es etwa formuliert, das Lebensrecht gelte „unabhängig von bestimmten religiösen oder philosophischen Überzeugungen, über die der Rechtsordnung eines religiös-weltanschaulich neutralen Staates kein Urteil zusteht.“⁶²

b) Normalerweise haben Gesetzgeber bzw. Rechtsanwender stets die Auswirkungen ihrer Entscheidungen zu berücksichtigen. Im religiös-weltanschaulichen Bereich ist das nach hier vertretener Ansicht im Hinblick auf die Verschiedenheit der Vereinigungen nicht der Fall. Der Streit um die Richtigkeit dieser Behauptung betrifft in der Neutralitätsdebatte das Erfordernis der *neutralen Begründbarkeit* bzw. der Beachtung der Auswirkungen (*Wirkungsneutralität*) von Entscheidungen. Rechtsnormen wirken sich zwangsläufig unterschiedlich auf Sachverhalte und Personen aus: Rechtsgleichheit differenziert (Martin Heckel). Darin liegt regelmäßig keine Diskriminierung. Denn die Vorstellungen über das gute Leben und die Gerechtigkeit unterliegen dem freien Wettbewerb. Durch ein Abstellen auf die Auswirkung weltanschaulich neutraler Rechtsnormen würde man die Gleichheit der Gesetze (Art. 3 I GG) in Frage stellen. In Sonderfällen, in denen die Auswirkungen als ungerecht bzw. unfair erscheinen würden, kommen Ausnahmeregelungen in Betracht. Die Einbeziehung religiös-weltanschaulicher Gesichtspunkte in die parlamentarische Debatte muss möglich sein. Nachträgliche Begründbarkeit gegenüber Jedermann und verfassungskonforme Auslegung haben zu genügen.⁶³

c) Ein weiteres Gegensatzpaar ist das von *offener und distanzierender Neutralität*. Die pluralistisch-offene Neutralität berücksichtigt die religiös-weltanschaulichen Belange im Hinblick auf die gesellschaftliche Situation. Eine auch in der Literatur ständig wiederholte Formel des BVerfG lautet: „Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als eine distanzierende im

⁶⁰ Dazu Jarass/Pieroth, GG, 17. A. 2022, Art 3 Rn. 148 f.

⁶¹ Ähnlich Czermak/Hilgendorf, 2. A. 2018 (s. Fn. 30), 42 in Anlehnung an Huster.

⁶² BVerfGE 88, 203 (252).

⁶³ Zum Ganzen Dreier, Gott, 2018 (Fn. 6) 103-112; Huster, Neutralität, 2002/2017 (Fn. 16), 98 ff. und 642 (Sonderfälle); knapp Czermak, Neutralität, 2023 (Fn. 4), 106 ff.



Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet auch in positivem Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern.⁶⁴ Von Bedeutung ist das besonders in der Schule. Die Formel ist aber sehr irreführend, denn dass es auch eine distanzierende Neutralität gibt, ist zumindest für den Bereich der Justiz weitgehend anerkannt.⁶⁵ Die distanzierende Neutralität ist ebenfalls eine *Neutralitätsmodalität*. Sie müsste überall gelten, wo es um die amtliche Tätigkeit der öffentlichen Hände geht. Kreuze in Ratssälen sind nicht zulässig, da sie zumindest eine Teilidentifikation und eine hoheitliche religiöse Beeinflussung darstellen. Offene und distanzierende Neutralität bedeuten gleichermaßen unparteiliches Verhalten. Sie sind *keine unterschiedlichen Neutralitäten, sondern Modifikationen derselben*, über die Gesetzgeber und Entscheidungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden haben. Das islamische Kopftuch ist dabei ein Sonderfall.

d) Die These, es gebe eine Regelvermutung zugunsten der offenen Neutralität⁶⁶, führt wiederum zu traditionellen *Grundfragen des Verhältnisses von Trennung, Kooperation und Neutralität*.⁶⁷ Die überkommene Ansicht verweist auf eine Reihe religionsgünstiger Normen des GG bzw. der WRV, übersieht dabei aber geflissentlich deren egalitäre Ausgestaltung (Siehe oben V 3 b). Schon allein wegen der Ergänzung des grundsätzlichen Trennungsgebots (Art. 137 I WRV) durch das Selbstverwaltungsrecht (nicht: Selbstbestimmungsrecht) und die finanzielle Trennung (Art. 138 WRV) kann von einem Kooperationsprinzip keine Rede sein. Die Sonderbestimmungen, die eine organisatorische Zusammenarbeit erfordern oder zulassen, haben kein systemprägendes Gewicht. Das Trennungsgebot gilt generell und konsequent, ausgenommen die Bereiche, die von seinem Geltungsumfang ausdrücklich ausgenommen sind. Das Neutralitätsgebot ist in keiner Hinsicht aufgeweicht.

5. Funktionen des Neutralitätsgebots

a) Die religiös-weltanschauliche Neutralität ist nicht, wie etwa das Sozialstaatsprinzip, ein bloßer Grundsatz, der vom Parlament mit großem Ermessensspielraum auszugestalten ist. Vielmehr ergibt sie sich aus mehreren strikten Normen des GG über deren objektive Funktion und ist im Rahmen seines nahezu umfassenden Geltungsbereichs eine *Rechtsregel objektiven Rechts*. Entweder ist ein staatliches Verhalten auf Basis der Verfassung neutral oder nicht. Dass es im Vorfeld der Entscheidung einen Ermessensspielraum geben kann, ist eine andere Frage. Gesichtspunkte zu einer Umdeutung der strikten Geltung des Gebots zu einer „positiven Neutralität“, die unkonkrete Einseitigkeiten zulässt, lassen sich dem GG nicht entnehmen. Das Neutralitätsgebot ist eine *verbindliche generelle Verhaltensdirektive für alle Träger öffentlicher Gewalt* zur Gewährleistung der gleichen Freiheit für alle. *Subjektivrechtlich* ist im Neutralitätsbegriff zumindest eine zusammenfassende Bezeichnung der einschlägigen Gleichheitsrechte sehen.

b) Beim *Rechtsschutz* erscheint es unplausibel, festzustellen, es liege ein klarer Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vor, dann aber betroffene Bürger darauf zu verweisen, das nütze ihnen nicht, weil kein persönliches Grundrecht verletzt sei.⁶⁸ Denn bei der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG)

⁶⁴ vgl. BVerfGE 41, 29 (49); 93, 1 (16).

⁶⁵ BVerfGE 153, 1.

⁶⁶ Hans Michael Heinig, Verschärfung der oder Abschied von der Neutralität? JZ 2009, 1136 (1138).

⁶⁷ Näher zum Ganzen Czermak, 2023 (Fn. 4), 111-121.

⁶⁸ So aber etwa VGH München, Urteil vom 1.06.2022 - 5 N 20.1331 = <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2022-N-23726?hl=true>.



greift diese durch, wenn ein öffentlicher Eingriff formell oder materiell gegen die verfassungsmäßige Rechtsordnung verstößt. Wenn aber nicht der subsidiäre Art. 2 GG, sondern ein Spezialgrundrecht wie Art. 4 vorliegt, kann es nicht überzeugen, die Berufung auf Art. 4 als unerheblich abzutun.⁶⁹

VII. Schlussüberlegungen

Im Kern unterscheiden sich die bei der religiös-weltanschaulichen Neutralität anzustellenden Erwägungen nicht von der Schwierigkeit bei der Anwendung des Allgemeinen Gleichheitssatzes. Diesen hält aber niemand für zu komplex und daher unanwendbar. Es verwundert, dass das Neutralitätsgebot von einer Minderheit so kritisiert wird. Die Aussage, das Neutralitätsgebot überfordere die meisten Menschen, mag zutreffen. Aber von Trägern öffentlicher Gewalt muss man diese integrative Leistung verlangen. Die Behauptung, Begründungsneutralität bedeute den parlamentarischen Ausschluss religiösen Vortrags⁷⁰, beruht auf einem Missverständnis. Gemeint ist stets die zumindest nachträgliche Möglichkeit neutraler Begründung. Abstufungen der Neutralität, etwa aus Gründen des (behaupteten!) Gemeinwohls, sind schon mangels tragfähiger Kriterien und des Identifikationsverbots abzulehnen. Selbst, wer Probleme mit Neutralität als selbständiger Rechtsregel hat, sollte den geläufigen Ausdruck als Kennzeichnung einer wichtigen regulativen Idee akzeptieren.

Neutralität als an den Staat gerichtetes Rechtsgebot der Gleichbehandlung aller friedlichen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften und Bürger ist in einem zunehmend pluralen Staat „eine funktionale Voraussetzung dafür ... dass der Staat Heimstatt aller Bürger sein kann.“⁷¹

⁶⁹ In diese Richtung auch Huster, 2002/2017 (Fn. 16), 134 und Unruh, Religionsverfassungsrecht, 4. A. 2018, 66.

⁷⁰ So Heinig (Fn. 64) 1138 und Christoph Möllers, Grenzen der Ausdifferenzierung, in: Heinig/Walter (Hrsg.), Religionsverfassungsrechtliche Spannungsfelder, 2015, 9 (17 f.) = ZevKR 59 (2014), 115 ff.

⁷¹ Dreier 2018 (Fn. 6), 102 in Anlehnung an Morlok.